



Landtagswahl am 14. März 2021

Wichtige Informationen für Wähler*innen



Aufgrund der Corona-Pandemie läuft die Landtagswahl am 14. März

2021 in vielen Bereichen anders ab als gewohnt. An dieser Stelle möchten wir Sie als Wähler*in über die wichtigsten Punkte im Zusammenhang mit einer Teilnahme an der Wahl in einem der örtlichen Wahllokale informieren:

- ⇒ Das Wahllokal im Wahlbezirk Wurmberg befindet sich bei der Landtagswahl in der Turn- und Festhalle, in Neubärental verbleibt es im Gemeinderaum im Untergeschoss des Kindergartens (Achtung: nicht barrierefrei!)
- ⇒ Bei der Teilnahme an der Wahl im Wahllokal sind die Bestimmungen der Corona-Verordnungen einzuhalten, insbesondere die Abstands- und Hygienevorschriften.
- ⇒ In Wurmberg ist hierzu in der Turn- und Festhalle ein Einbahnsystem mit separatem Ein- und Ausgang vorgesehen, in Neubärental ist dies leider nicht möglich.
- ⇒ Im Wahllokal dürfen sich maximal so viele Wähler*innen aufhalten, wie Wahlkabinen vorhanden sind. Um dies zu gewährleisten, regeln Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr den Zutritt zu den Wahllokalen. Deren Weisung ist unbedingt Folge zu leisten.
- ⇒ Im Wahllokal muss eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder FFP2-Maske) getragen werden. Eine Befreiung ist nur unter Vorlage eines ärztlichen Attests möglich.
- ⇒ Im Wahllokal ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Die Arbeitsplätze der Wahlhelfer*innen, an denen die Wahrung des Mindestabstands nicht möglich ist, sind zusätzlich durch eine Scheibe aus Plexiglas geschützt.
- ⇒ Bitte desinfizieren Sie Ihre Hände beim Betreten und Verlassen des Wahllokals.
- ⇒ Bitte vergessen Sie nicht, Ihre **Wahlbenachrichtigung** und Ihren **Personalausweis** mit ins Wahllokal zu bringen, ebenso nach Möglichkeit einen **eigenen Stift (Kugelschreiber)** für die Stimmabgabe.
- ⇒ Personen, die am Wahltag an Corona-typischen Symptomen erkrankt sind oder aktuellen Kontakt mit Corona-Infizierten hatten, dürfen das Wahllokal nicht betreten.
- ⇒ Sie sind sich angesichts der vorstehenden Einschränkungen unsicher darüber, ob Sie bei der Landtagswahl Ihre Stimme tatsächlich vor Ort im Wahllokal abgeben möchten? Sie gehören alters- oder gesundheitsbedingt zu einer Corona-Risikogruppe? Dann überlegen Sie doch, ob Sie Ihr Wahlrecht nicht durch Briefwahl bequem von zu Hause aus ausüben wollen. Briefwahlunterlagen nebst notwendigem Wahlschein können Sie noch bis Freitag, 12. März 2021, 18.00 Uhr schriftlich oder mündlich bei der Gemeindeverwaltung im KOMM-IN-Dienstleistungszentrum, Gollmerstr. 17, beantragen. Auch ein Wahlscheinantrag übers Internet ist möglich (www.wurmberg.de).

Machen Sie Gebrauch von Ihrem Wahlrecht bei der Landtagswahl am 14. März 2021 – aber bleiben Sie dabei gesund!!!

Ihre Gemeindeverwaltung



Öffnungszeiten + Rufnummern

Gemeindeverwaltung

www.wurmberg.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 – 18.00 Uhr



Zentrale e-mail: info@wurmberg.de 9449-0
Fax 9449-40

Bürgermeister Herr Teply teply@wurmberg.de 9449-12

Vorzimmer

Frau Weidner Zi. 5 weidner@wurmberg.de 9449-10

- Standesamt, ■ Renten- u. Sozialangelegenheiten
- Ortsnachrichten

Hauptamt

Herr Hofstetter Zi. 4 hofstetter@wurmberg.de 9449-20

- Amt f. öffentl. Ordnung, ■ Bauanträge / Wohnbauförderung

Ortsbauamt

Herr Stübner Zi. 6 stuebner@wurmberg.de 9449-14

- Kommunale Liegenschaften ■ Hoch- und Tiefbau

Kämmerei

Frau Frommer Zi. 8 frommer@wurmberg.de 9449-18

Gemeindekasse

Frau Beuchle Zi. 7 beuchle@wurmberg.de 9449-16

Frau Grimm grimm@wurmberg.de 9449-26

- Steueramt
- Verbrauchsabrechnungen (Wasser, Abwasser)
- Grundbuchwesen

KOMM-IN Dienstleistungszentrum 9449-30 - Fax: 9449-50
Gollmerstr. 17 komm-in@wurmberg.de

Frau Grimm, Frau Britsch, Frau Opfer, Frau Wolf

- Einwohnermelde- und Passamt
- Fundsachen
- Führerscheinanträge
- Gewerbeanzeigen
- Partnerfiliale Deutsche Post AG
- gewerbliche Dienstleistungen (z.B. Toto Lotto, Buchverkauf, Reinigungsannahme)

Öffnungszeiten:

Mo, Di u. Fr 08.30 - 13.00 Uhr u. 14.00 - 17.00 Uhr
Mi 07.30 - 13.00 Uhr
Do 08.30 - 13.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr
Sa 09.30 - 12.00 Uhr nur Dienstleistungen der Deutschen Post und Toto Lotto!!!

Bauhof Heckengäu, Öschelbronner Str. 64, info@zvbh.de
75449 Wurmberg, **Tel. 07044 - 903194**, Fax 07044 - 9039516

Gemeindevollzugsbediensteter für Heimsheim, Mönshaus und Wurmberg, **Dirk Albrecht** 0159 / 04237136

Wassermeister (Weiterleitung auf Mobilfunk) 07044 / 9039517

Landkreisverwaltung

Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, Pforzheim 07231/308-0

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Zulassungsstellen Pforzheim und Mühlacker

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.30 Uhr, Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

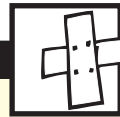
Diese Öffnungszeiten gelten auch für die Zulassungsstelle in der Vetterstr. 21 in Mühlacker. Darüber hinaus ist es möglich, mit den Zulassungsstellen online einen Termin zu vereinbaren. www.enzkreis.de



Im Notfall – Notrufnummern

POLIZEI (Überfall, Unfall usw.) **110**
Polizeiposten Niefern-Öschelbronn Schulstr.6/1 07233 / 3399
Polizeirevier Mühlacker Hindenburgstr.100 07041 / 9693-0

FEUERWEHR **112**
(Feuer, Notarztwagen, Unfall, technische Hilfeleistung ...)



Notdienste/Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Pforzheim e.V.
Kronprinzenstr. 22

- Rettungsdienst/Krankentransport 19 222
- Essen auf Rädern (Menueservice) 07231 / 373-240
- Hausnotruf 07231 / 373-285
- Wohnberatung für Senioren und Menschen mit Behinderung 07231 / 373-236

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. 07044/905080

- Alten- und Krankenpflege
- Nachbarschaftshilfe
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen
- Tagespflege

Lehmgrube 1/1, Mönshaus info@diakonie-heckengaeu.de

Consilio, Bahnhofstr. 86, Mühlacker **07041/814690**

- Beratung und Hilfen im Alter: 07041/8974 5023
- Demenzzentrum: 07041/8974 500
- Pflegestützpunkt: 07041/8974 5022

„Haus Heckengäu“ Heimsheim (Altenpflegeheim) 07033/5391-0

Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt Frauenhaus 07231/42865-0

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung 07231/566 196-0

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120

Tagesmütter Enztal e.V. 07041/8184711

Bahnhofstr. 118, Mühlacker, info@tagesmuetter-enztal.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Pforzheim/Enzkreis
Hohenzollernstr. 34, Pforzheim 07231/308 70

Industriestr. 40/1, Mühlacker 07041 6057

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald 0800 1110111

pro familia Pforzheim e.V. 07231/6075860

Parkstr. 19-21, Pforzheim.

Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft / Schwangerschafts-

konfliktberatung nach § 219 StGB.

Goethestr. 41, Pforzheim 07231/42865-0

„Anlaufstelle“-Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr

Tel.efon: 0171 / 8025110 Tägliche Bereitschaft



Rufnummern · Sonstiges

Deutsche Rentenversicherung Terminvereinbarung:
Auskunfts- und Beratungsstelle 07231/931420
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, Pforzheim

Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG)

Störungshotline Strom 0800 / 3629477

Servicetelefon 0800 / 3629900

Störungsmeldung SWP Telefon 0800 797 39 38 37

Bestattungsdienst Britsch 07044/914934

Wurmberg, Gollmerstr. 14

Amtliche Bekanntmachungen



Landratsamt Enzkreis
Kommunal- und Prüfungsamt
Pforzheim, 17.02.2021

**Bildung des Zweckverbands
„Wasserversorgung im Heckengäu“**

Genehmigung

Die Gemeinden Fritztshelm, Mönshelm, Wimsheim und Wurmberg haben aufgrund entsprechender Beschlüsse ihrer Gemeinderäte den Beitritt zum Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu“ beschlossen und die Verbandssatzung vereinbart. Die Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG tritt dem Verband aufgrund des Beschlusses des Aufsichtsrats bei.
Das Landratsamt Enzkreis ist gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Wir genehmigen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 GKZ die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung im Heckengäu“.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 GKZ bestimmen wir, dass der Wortlaut der Verbandssatzung zusammen mit dieser Genehmigung in den Verbandskommunen öffentlich bekannt gemacht wird. Einschlägig ist die Satzung über die öffentliche Bekanntmachung. Die Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG hat die Genehmigung mit der Verbandssatzung entsprechend der für die Stadtwerke geltenden Veröffentlichungsregelung bekanntzumachen.

Der Zweckverband entsteht am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung in den Amtsblättern der beteiligten Gemeinden (§ 8 Abs. 2 GKZ in Verbindung mit § 21 der Verbandssatzung).



Bastian Rosenau
Landrat

**Festlegung von Bodenrichtwerten in der Gemeinde
Wurmberg zum Ende des Jahres 2020**

Der Gutachterausschuss hat am 24.02.2021 die Bodenrichtwerte zum Ende des Jahres 2020 ermittelt. Gem. § 196 BauGB werden diese nachstehend veröffentlicht.

durchschn. Wert/qm	Grundstücke im Wert/qm	nachrichtlich: €/qm von	bis			
1. Bauerwartungsland						
30,00 €	Gewerbegebiet	25,00 €	35,00 €			
50,00 €	Mischgebiet	35,00 €	65,00 €			
90,00 €	(Neubau-) Wohngebiet	70,00 €	110,00 €			
2. Rohbauland						
55,00 €	Gewerbegebiet	50,00 €	60,00 €			
100,00 €	Mischgebiet	85,00 €	115,00 €			
180,00 €	(Neubau-) Wohngebiet	160,00 €	200,00 €			
3. Gartenland bei einem Gebäude						
40,00 €	für alle Grundstücke	25,00 €	55,00 €			
4. Wochenendhausgebiet						
65,00 €	für alle Grundstücke	50,00 €	80,00 €			
5. Gewerbegebiet						
125,00 €	für alle Grundstücke	100,00 €	150,00 €			
6. Mischgebiet						
250,00 €	für alle Grundstücke	200,00 €	300,00 €			
7. Ortsgebiet						
200,00 €	für alle Grundstücke	180,00 €	220,00 €			
8. Neubaugebiet						
390,00 €	für alle Grundstücke	300,00 €	420,00 €			
9. landwirtschaftliche Flächen						
Bodenkl. I	Bodenkl. II	Bodenkl. III	Bodenkl. IV	Bodenkl. V	Bodenkl. VI	Bodenkl. VII
4,30 €/qm	3,95 €/qm	3,65 €/qm	3,35 €/qm	3,10 €/qm	2,90 €/qm	2,70 €/qm

Die festgelegten Durchschnittswerte sind Richtwerte und gelten für die Ortsteile Wurmberg und Neubärenthal (jeweils für unbebaute Grundstücke)

Wurmberg, den 24.02.2021

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Verfügung vom 17. Februar 2021 hat das Landratsamt Enzkreis, Kommunal – und Prüfungsamt, gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit“ (GKZ) die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung im Heckengäu“ genehmigt. Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 GKZ werden nachstehend der Wortlaut der Verbandssatzung zusammen mit der Genehmigung öffentlich bekanntmacht.

Verbandssatzung

Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu“ der Gemeinden Frieolzheim, Mönshheim, Wimsheim, und Wurmberg sowie der Stadtwerke Pforzheim GmbH

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – GKZ – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408 ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408 u. 1977, S.173), zuletzt geändert am 17. Juni 2020 (Gbl. S. 403) vereinbaren die Gemeinden Frieolzheim, Mönshheim, Wimsheim und Wurmberg sowie die Stadtwerke Pforzheim GmbH die Verbandssatzung des Zweckverbands „Wasserversorgung im Heckengäu“.

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes

- 1) Die oben genannten Gemeinden und die Stadtwerke Pforzheim GmbH bilden unter dem Namen „Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu“ einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- 2) Aufgabe des Zweckverbands ist die Versorgung der Gemeinden Frieolzheim, Mönshheim, Wimsheim und Wurmberg mit Wasser. Der Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu“ errichtet und betreibt die hierzu erforderlichen Wasserversorgungsanlagen, bzw. saniert die bestehenden Anlagen der Mitgliedsgemeinden, soweit notwendig.
- 3) Das zur Versorgung der beteiligten Gemeinden benötigte Wasser bezieht der Zweckverband:
 - a. aus Eigenwasservorkommen der beteiligten Gemeinden;
 - b. aus bestehenden Bezugsrechten der beteiligten Gemeinden bei der Bodensee-Wasserversorgung, welche an den Zweckverband übertragen werden.

- c. aus Bezugsrechten bei den Stadtwerken Pforzheim GmbH. Die Höhe der Bezugsrechte wird durch separate Vereinbarung geregelt und dann als Anlage dieser Satzung beigelegt.

- 4) Der Zweckverband kann sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen sowie Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträge mit solchen abschließen. Er kann im Zusammenhang mit der Wasserversorgung stehende wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchführen, Einrichtungen schaffen oder sich an diesen beteiligen.
- 5) Das Zweckverbandsmitglied Stadtwerke Pforzheim GmbH übernimmt die Betriebsbetreuung der Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes. Das Nähere wird durch eine gesonderte Vereinbarung bestimmt.
Die Betriebsbetreuung der im Eigentum der beteiligten Gemeinden verbleibenden Anlagen geht nicht automatisch auf die Stadtwerke Pforzheim GmbH über. Jeder Verbandsgemeinde bleibt es unbenommen, dafür eigene Betreuungsverträge abzuschließen.
- 6) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
- 7) Er hat seinen Sitz in Mönshheim.

§ 2 Aufnahme weiterer Mitglieder

- 1) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder (Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts) sowie über die Vergabe von Beteiligungsquoten entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.
- 2) Die von der Verbandsversammlung vergebenen Beteiligungsquoten werden nach Aufnahme der Wasserlieferung durch den Verband in einer separaten Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 3 Verbandseigene- und Mitgliederanlagen, Wasserabgabe

- 1) Der Zweckverband errichtet und betreibt Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Weiterleitung des Wassers einschließlich der erforderlichen Hilfsanlagen.
- 2) Die Wasserversorgungsanlagen der Verbandsmitglieder, die nicht von aufbereitetem Trinkwasser aus den Verbandsanlagen versorgt werden, bleiben in deren Eigentum und damit auch in deren

Unterhaltung. Dasselbe gilt für die Verteilungsanlagen innerhalb der Zweckverbandsgemeinden. Vor wesentlichen Änderungen, die auf die Wasserabnahme einen Einfluss haben können, müssen sich die Verbandsmitglieder mit dem Zweckverband ins Benehmen setzen.

- 3) Das Wasser wird an die Verbandsmitglieder nach Maßgabe der Wasserabbeordnung zu gleichen Bedingungen abgegeben; Abweichungen hiervon müssen von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 4 Verfassung

- 1) Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands finden die Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) Anwendung.

- 2) Organe des Zweckverbands sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. der Verbandsvorsitzende

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder, jeweils 3 Gemeinderäten sowie zwei Vertretern der Stadtwerke Pforzheim GmbH.
- 2) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- 3) Beschlüsse der Verbandsversammlung, welche die technischen oder wirtschaftlichen Belange der Stadtwerke Pforzheim GmbH betreffen, bedürfen der Zustimmung der Stadtwerke Pforzheim GmbH.

§ 6 Aufgaben und Geschäftsführung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
 1. die Aufnahme weiterer Mitglieder;
 2. die Änderung dieser Satzung, ferner den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen sowie der Wasserabbeordnung;
 3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, ferner die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen, für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Organe des Zweckverbands;

4. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung;
5. die Festsetzung und Umlegung des Eigenkapitals;
6. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verwaltungsrats, des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung;
7. den Abschluss von Wasserbezugs- und Dauerwasserlieferungsverträgen;
8. Vorhaben mit einem Kostenvoranschlag von über 250.000 EUR;
9. die Auflösung des Zweckverbands und die Verteilung des Verbandsvermögens.

- 2) Für die Bekanntmachung der Sitzungen sind die Vorschriften maßgebend, die für die Veröffentlichung von Sitzungen der Gremien der Verbandsmitglieder gelten. Außerdem erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich oder elektronisch eine Einladung mit Tagesordnung. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

- 3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

- 4) Für die Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt § 38 GemO mit der Maßgabe, dass die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen den Vertretern der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch zur Kenntnis gebracht werden.

- 5) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend Anwendung.

§ 7 Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden, dem Geschäftsführer der Stadtwerke Pforzheim GmbH und dem Geschäftsführer des Zweckverbandes.
- 2) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes oder Satzung der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsleitung obliegen. Er berät Angelegenheiten vor, deren Entscheidung und Beratung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

- 3) Der Verwaltungsrat verfügt über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben bis zu 250.000 EUR im Einzelfall.
- 4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- 5) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach vorheriger Terminabsprache eingeladen.
Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Verbandsvorsitzender

- 1) Nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte werden der Verbandsvorsitzende sowie ein Stellvertreter von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung kann erforderlichenfalls für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
- 2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er vertritt den Verband. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Die §§ 10 und 11 bleiben unberührt.
- 3) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes sicherzustellen.
- 4) Der Verbandsvorsitzende verfügt über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben bis zu 50.000 EUR im Einzelfall
- 5) Für den Verbandsvorsitzenden gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 16 GKZ.

§ 9 Geschäftsführung

- 1) Die kaufmännische Geschäftsführung wird von einem/einer Bediensteten der Verbandsgemeinden als Ehrenbeamter/

Ehrenbeamten wahrgenommen. Die Bestellung erfolgt durch die Verbandsversammlung.

- 2) Die technische Betriebsleitung übernimmt die Stadtwerke Pforzheim GmbH. Die Einzelheiten dafür werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt (Betriebsbetreuungsvertrag).

§ 10 Aufgaben der Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführung leitet das Wasserversorgungsunternehmen, soweit im Gesetz und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt:
 1. die kaufmännische Betriebsführung,
 2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 3. der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats sowie der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden, soweit dieser sich den Vollzug nicht gemäß § 8 Abs. 2 vorbehalten hat,
 4. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten bis zu den im Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbeträgen,
- 2) Die Geschäftsführung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Unternehmens verantwortlich.
- 3) Die Geschäftsführung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands laufend zu unterrichten.

§ 11 Vertretungsberechtigung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung vertritt den Zweckverband im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 12 Wirtschaftsplan, Buchführung und Jahresabschluss

- 1) Für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für die Buchführung und den Jahresabschluss des Zweckverbands gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts sinngemäß.
- 2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.

werden, finanziert der Verband über Darlehen, soweit dafür keine Zuschüsse, Kapitaleinlagen oder sonstigen Einnahmen zur Verfügung stehen.

§ 15 Eigenkapital des Zweckverbands

- 1) Der Zweckverband ist mit einem hinreichenden Eigenkapital auszustatten.
- 2) Die Kapitalumlage wird von der Versammlungsmitgliederversammlung festgesetzt und auf die Mitgliedsgemeinden nach dem Maßstab des § 2 Absatz 2 (Beteiligungsquoten) umgelegt.
Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3) Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen neuer Verbandsmitglieder im Sinne von § 2 Absatz 1 ist der Vorausbelastung der bisherigen Mitglieder Rechnung zu tragen.
- 4) Die Beteiligung des Verbandsmitglieds am Eigenkapital bestimmt sich nach den von ihm aufgebrachten Kapitalumlagen. Das Verhältnis der Kapitalumlagen ist für die Zurückzahlung von Eigenkapital bei einer Herabsetzung des Eigenkapitals und bei Auflösung des Verbands maßgebend. Dem Verbandsmitglied wird in einer Urkunde die Höhe des Anteils am Eigenkapital bestätigt.

§ 16 Anlagenfinanzierung

- 1) Das Anlagevermögen (Kosten der Anschaffung, Erweiterung oder Änderung der Betriebsanlagen) sowie das Umlaufvermögen (Kosten der betriebsnotwendigen Vorratshaltung) werden vom Zweckverband durch Darlehen aufgebracht, soweit hierzu nicht eigene Mittel, Umlagen der Verbandsgemeinden oder Zuschüsse Dritter, insbesondere des Staates, zur Verfügung stehen.
- 2) Soweit die jährlichen Abschreibungsmittel für die Aufbringung des planmäßigen Bedarfs zur Tilgung der Verbandsschulden nicht ausreichen, wird eine Tilgungsumlage nach dem Maßstab des § 2 Absatz 2 festgesetzt.

§ 17 Jahresumlage nach festen und beweglichen Kosten

- 1) Der Aufwand für Darlehenszinsen und für planmäßige Abschreibungen auf die Anlagen sowie 35 % der Betriebs- und Verwaltungskosten werden auf die Verbandsgemeinden entsprechend den Regelungen in

§ 13 Anlagen des Verbandes

- 1) Die Verbandsmitglieder sowie der Zweckverband Friezheim-Wimsheim übertragen dem Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu“ ihre Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Speicherung des Trinkwassers.
- 2) Die Grundstücke, auf denen die Anlagen nach Absatz 1 stehen, bleiben im Eigentum des jeweiligen Verbandsmitgliedes und werden dem Verband zur Nutzung überlassen. Jedes Verbandsmitglied gewährt dem Zweckverband „Wasser-versorgung im Heckengäu“ ein Vorkaufsrecht für das jeweilige Grundstück und trägt dieses in das jeweilige Grundbuch ein. Ausgenommen hiervon ist das Grundstück Flurstücknummer 6495 der Gemarkung Mönshheim (zentrale Wasseraufbereitung). Dieses Grundstück wird vom Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu“ zum Verkehrswert erworben.
- 3) Der Verband erstattet den Verbandsmitgliedern den Buchwert der übertragenen Anlagen. Als Stichtag für die Bewertung der Anlagen wird der 1.1. des Kalenderjahres herangezogen, in welchem die Übertragung der Anlagen erfolgt.
- 4) Kosten, die aufgrund von Sanierungsmaßnahmen an den übertragenen Anlagen entstehen, stellt der Verband der betreffenden Gemeinde in Rechnung.
- 5) Für Investitionskosten des Verbandes gelten die Regelungen in § 14 der Verbandsatzung.

§ 14 Finanzierung des Verbandes

- 1) Bis zur Festlegung der Bezugsrechte und dem Beginn der Wasserlieferung durch den Verband werden die entstehenden Kosten von den Verbandsgemeinden (also ohne die Stadtwerke Pforzheim GmbH) zu gleichen Teilen getragen.
- 2) Nach Festlegung der Bezugsrechte und dem Beginn der Wasserlieferung durch den Verband werden die nach Absatz 1 verteilten Kosten entsprechend den nachfolgenden Regelungen für die Berechnung einer Kapital- sowie Fest- und Betriebskostenumlage nachberechnet. Die sich daraus ergebenden Nachforderungen oder Rückzahlungen sind den Mitgliedsgemeinden in Rechnung zu stellen, beziehungsweise zu erstatten.
- 3) Investitionskosten, die zur Voruntersuchung und Planung einer zentralen Wasserversorgung der Verbandsgemeinden notwendig

§ 14 Absätze 1 und 2 umgelegt (Festkostenumlage). Das gleiche gilt für Steuern, die den Stammwert des Vermögens betreffen.

- 2) Die Kosten der Wasserförderung und etwaige vom Betriebsergebnis abhängige oder aus dem Betriebsergebnis zu bestreitende Steuern und Abgaben sowie 65 % der Betriebs- und Verwaltungskosten werden von den Verbandsgemeinden nach der bezogenen Wassermenge erhoben (Betriebskostenumlage). Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Grundlast zu bezahlen.
- 3) Die Festkostenumlage nach Abs. 1 und die Betriebskostenumlage nach Abs. 2 werden von der Verbandsversammlung im Wirtschaftsplan vorläufig und im Jahresabschluss endgültig festgesetzt. Im Wirtschaftsplan wird auch die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen bestimmt. Diese sind bis zur Verabschiedung des neuen Wirtschaftsplans weiter zu entrichten.

§ 18 Satzungsbeschlüsse

Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl gefasst werden. Andere Satzungen oder ihre Änderung werden mit einfacher Mehrheit der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen beschlossen.

§ 19 Ausscheiden von Mitgliedern

- 1) Will ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.
- 2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbands nicht wesentlich benachteiligt.

§ 20 Auflösung des Zweckverbands

- 1) Ein Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbands kann nur mit drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl gefasst werden.

- 2) Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Verbandsvermögen wird nach dem Verhältnis der Aufbringung des Eigenkapitals (§ 14 Abs. 2) nach näherer Bestimmung der Verbandsversammlung unter die Verbandsmitglieder verteilt.

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

Für öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes gelten die Regelungen in § 6 Absatz 2 der Verbandssatzung entsprechend.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die Verbandsmitglieder in Kraft, frühestens am 01.01.2021.

Für die Gemeinde Frielzheim
gemäß Gemeinderatsbeschluss
vom 23.11.2020
Frielzheim, den 13.01.2021
gez. Michael Seif
Bürgermeister

Für die Gemeinde Mönshheim
gemäß Gemeinderatsbeschluss
vom 26.11.2020
Mönshheim, den 12.01.2021
gez. Thomas Fritsch
Bürgermeister

Für die Gemeinde Wimsheim
gemäß Gemeinderatsbeschluss
vom 17.11.2020
Wimsheim, den 12.01.2021
gez. Mario Weisbrich
Bürgermeister

Für die Gemeinde Wurmberg
gemäß Gemeinderatsbeschluss
vom 19.11.2020
Wurmberg, den 12.01.2021
gez. Jörg-Michael Teply
Bürgermeister

Für die Stadtwerke Pforzheim
GmbH & Co. KG gemäß
Beschluss des Aufsichtsrates
vom 18.12.2020
Pforzheim, den 14.01.2021
gez. Herbert Marquard
Geschäftsführer

Fahrbahndeckensanierung auf der Landesstraße L 1175

zwischen Wurmberg und Wimsheim erfordert Vollsperrung und Umleitung des Linienbusverkehrs

Im Zuge der Baumaßnahme zur Errichtung einer Kreisverkehrsanlage im Kreuzungsbereich der L 1135 Umlandstraße / L 1175 Wimsheimer Straße / Hofstättstraße wird auch die Fahrbahndecke auf der Außenstrecke der Landesstraße L 1175 Wurmberg – Wimsheim saniert. Hierzu wird zusätzlich zur bestehenden Vollsperrung im Bereich der Kreisverkehrsbau-stelle voraussichtlich im Zeitraum 08. März – 01. April 2021 die Außenstrecke der L 1175 bis Ortsbeginn Wimsheim für den Fahrzeugverkehr voll gesperrt.

Die überörtliche Umleitung von Wurmberg über Mönshheim nach Wimsheim (in beiden Fahrrichtungen) bleibt bestehen, die derzeitige Feldwegumleitung südwestlich um Wurmberg nach Wimsheim muss allerdings aufgehoben werden.

Wie der Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis mitteilt, werden die Buslinien 761 Pforzheim – Wurmberg – Wimsheim – Heimsheim und 763 Pforzheim – Wurmberg – Wimsheim – Iptingen für die Dauer der Baumaßnahme ebenfalls umgeleitet. Beide Linien verkehren über Mönshheim.

Bei der Linie 761, die Mönshheim ohne Halt durchfährt, muss deshalb zwischen Wurmberg und Heimsheim bzw. in der Gegenrichtung zwischen Wimsheim und Pforzheim mit einer Verspätung von ca. fünf Minuten gerechnet werden.

Die Linie 763 hat einen Baustellenfahrplan mit leicht geänderten Zeiten. Die Linie verkehrt von Wurmberg kommend nach Mönshheim und von dort nach Wimsheim. Kurse die weiter verkehren nach Iptingen, fahren von Wimsheim nochmal nach Mönshheim zurück und dann weiter nach Iptingen. In Wurmberg entfällt die Haltestelle Umlandstraße, stattdessen wird die Haltestelle Ochsen bedient. In Wimsheim entfällt die Haltestelle Wurmberger Straße.

Den Baustellenfahrplan gibt es unter www.vpe.de.

Die Mitarbeiter bewerben dabei sowohl den Grundstücks-nutzungsvertrag als auch Endkundenverträge der Vodafone und führen zu ihrer Legitimation ein durch den Verbands-vorsitzenden des Zweckverbands Breitbandversorgung im Enzkreis, Bürgermeister Jörg-Michael Teply (Wurmberg), unterzeichnetes Schreiben mit sich.

2. Hausanschluss

Während der noch bis 17. April 2021 laufenden Vorvermarktung haben Sie die Möglichkeit, Ihr im Ausbaugebiet liegendes Grundstück kostenlos an das Glasfasernetz des Zweckverbandes anschließen zu lassen.

Sofern Sie Ihr Gebäude auf der kürzesten Strecke von der öffentlichen Verkehrsfläche her anschließen lassen, gilt dies abweichend vom Wortlaut einer (inhaltlich überholten) Formulierung im Grundstücksnutzungsvertrag unabhängig von der tatsächlichen Entfernung Ihres Gebäudes zur Grundstücksgrenze. Sie sparen auf diese Weise Baukosten i. H. v. bis zu 2.500 €.

3. Grundstücksnutzungsvertrag

Um den Hausanschluss gratis zu erhalten ist es lediglich erforderlich, bis zum Beginn der Baumaßnahmen in Ihrem Straßenzug einen entsprechenden Grundstücksnutzungsvertrag mit dem Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis abzuschließen. **Der Abschluss des Grundstücksnutzungsvertrags steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Abschluss eines Endkundenvertrags mit der Vodafone**, d.h. Sie müssen keinen Endkundenvertrag mit der Vodafone unterschreiben, um in den Genuss der kostenlosen Bereitstellung des Hausanschlusses zu gelangen - das Netz des Zweckverbands steht grundsätzlich auch anderen Anbietern offen.

Sie können sich somit selbstverständlich dafür entscheiden, nur den Hausanschluss legen zu lassen – hierfür ist ausschließlich der Abschluss des Grundstücksnutzungsvertrags maßgeblich.

Wenn Sie sich allerdings während der Vorvermarktung auch für einen der Tarife der Vodafone entscheiden, übernimmt diese die Kosten für die Verlegung des Glasfaseranschlusses vom Hausübergabepunkt bis in Ihre Wohnräume und den Anschluss des Modems durch einen Techniker – eine weitere Kostenersparnis von 399,00 EUR.

4. Stand der Vorvermarktung

Aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen konnten die Vertriebsmitarbeiter von Vodafone bislang nur ca. die Hälfte aller Haushalte erreichen. Zum 24.02.2021 lag die Abschlussquote bei den Grundstücksnutzungsverträgen im Ausbaugebiet in unserer Gemeinde bei 34%, die Quote der abgeschlossenen Vodafone-Endkundenverträge bei 23%.

5. Zum Schluss

Die Frage, ob Sie tatsächlich einen Glasfaseranschluss benötigen, müssen Sie als Grundstückseigentümer im Ausbaugebiet natürlich zunächst für sich selbst beantworten. Ganz persönlich kann ich Ihnen allerdings nur dazu raten, sich den kostenlosen Hausanschluss auf jeden Fall zu sichern. Das Streamen von Filmen, Musik und Serien ohne Verzögerungen und Pausen, ultraschnelle Übertragungsraten und stabile Internetverbindungen im Home Office, parallele Nutzung von mehreren Geräten in Ihrem Haushalt – all das gewährleistet das Glasfasernetz und bringt damit die digitale Zukunft auch in Ihr Haus. Und auch wenn Sie für sich selbst derzeit vielleicht keinen Bedarf an schnellerem Internet sehen: durch den Anschluss ans Glasfasernetz steigern Sie den Wert Ihrer Immobilie und machen Ihr Gebäude in dieser Hinsicht „fit“ für die Zukunft. Ein künftiger Erwerber bzw. Nutzer wird es Ihnen jedenfalls danken.

Der Glasfaserausbau bietet Ihnen als Bürgerinnen und Bürger viele Vorteile und der Gemeinde ein wichtiges Stück Lebensqualität. Unterstützen Sie das Vorhaben, mit modernster Glasfasertechnik schnelles Internet nach Wurmberg zu holen. Mit Ihrer Unterschrift sichern Sie den Erfolg des Projektes und machen es so auch zu Ihrem Projekt.

Daher bitte ich Sie: **Schließen Sie sich an!**
Ihr Jörg-Michael Teply
Bürgermeister

Breitbandausbau in Wurmberg

aktuelle Informationen zum Stand der Vorvermarktung durch die Vodafone GmbH

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
Mitte Dezember startete die Vorvermarktung für den Glasfaserausbau in unserer Gemeinde. Heute möchte ich Ihnen einen kurzen Überblick über den aktuellen Stand und nochmals wichtige Hinweise im Zusammenhang mit der Vorvermarktung geben:

1. Aktivitäten der Vorvermarktung

Zu Beginn wurden alle im Ausbaugebiet unserer Gemeinde liegenden Adressen gemeinsam durch Vodafone und den Zweckverband Breitbandversorgung angeschrieben. Dem Schreiben lag der Grundstücksnutzungsvertrag bei, dessen Abschluss durch die jeweiligen Grundstückseigentümer Voraussetzung für einen kostenlosen Hausanschluss im Rahmen der Ausbaumaßnahme ist. Wer das Anschreiben und den Grundstücksnutzungsvertrag nicht erhalten hat, kann online unter www.vodafone.de/enzkreis prüfen, ob seine Adresse im Ausbaugebiet liegt, und gegebenenfalls den Grundstücksnutzungsvertrag herunterladen. Sie können sich dort auch registrieren und für einen Beratungstermin vormerken lassen sowie weitere wichtige Informationen zum geplanten Breitbandausbau in Wurmberg abrufen. Leider können aufgrund der Corona-Pandemie nach wie vor keine Bürgerinformationsveranstaltungen vor Ort und zentrale Beratungen in Glasfaserbüros stattfinden. Am 13. Januar 2021 fand daher eine viel beachtete Online-Informationsveranstaltung der Vodafone statt – einen Mitschnitt mit vielen Informationen finden Sie ebenfalls unter der o.g. Internetadresse.

Im Auftrag der Vodafone sind zudem Vertriebsmitarbeiter in unserer Gemeinde unterwegs und gehen dabei im Ausbaugebiet von Haustür zu Haustür.

» **Amtliche Berichte****Aus der Arbeit des Gemeinderates****Sitzung am 25.02.2021****Haushalts- und Finanzplanung – Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 und die Ergebnis- und Finanzplanung bis 2024**

Der Gemeinderat hat das Investitionsprogramm für die Jahre 2021 bis 2024 am 14. Januar 2021 sowie den Vorentwurf des Haushaltsplans 2021 und die mittelfristige Finanzplanung am 28. Januar 2021 jeweils in öffentlicher Gemeinderatssitzung vorbereitet. Auf Grundlage der dortigen Ergebnisse wurden nunmehr durch die Kämmerer die Entwürfe der Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2024 erstellt, die in der Sitzung beraten und beschlossen werden sollen.

Grundsätzliches zur Haushalts- und Finanzplanung

Die Orientierungsdaten für die Entwicklung der Finanzausgleichleistungen basieren auf Berechnungen des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg. Sie berücksichtigen die Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung und die Ergebnisse der gemeinsamen Finanzkommission zu den Finanzbeziehungen Land/Kommunen. Die Orientierungsdaten können jedoch nur Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung geben. Es bleibt Aufgabe jeder Gemeinde, anhand dieser Daten unter Berücksichtigung der aktuellen Konjunktur- und Steuerentwicklung sowie der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln.

Weitere Grundlage für die Aufstellung des Haushaltes 2021 ist das vorläufige Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2020. Bezüglich der wesentlichen Einnahmen des Gesamtergebnishaushaltes, wie Einkommensteueranteil und verschiedene Zuweisungen aus dem Finanzausgleich des Landes, ist die Grundlage der Berechnung der Haushaltserlass 2020.

Für die Berechnung der wesentlichen Steuereinnahmen und Ausgaben des Produktes 6110000 (Schlüsselzuweisungen und Finanzausgleichsumlage) ist die Einwohnerzahl des Statistischen Landesamts vom 30. Juni des Vorjahres maßgebend. Die weiteren Ansätze wurden soweit möglich berechnet bzw. sorgfältig geschätzt.

Bürgermeister Teply hält in der Sitzung wie gewohnt eine Haushaltsrede, allerdings aufgrund der besonderen Umstände in diesem Jahr in verkürzter Form ohne begleitende Präsentation. Die Haushaltsrede kann in vollem Wortlaut auf der Homepage der Gemeinde Wurmberg eingesehen werden.

Abschließend dankt Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) stellvertretend für das gesamte Gremium der Gemeindeverwaltung und hier speziell Kämmerin Bianca Frommer für die Erstellung des ausführlichen Zahlenwerks. Auch wenn es in den nächsten Jahren enger werde, gehe es der Gemeinde Wurmberg zum Glück noch gut. „Uns muss nicht bange sein vor der Zukunft“, so Herr Schaan.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 sowie die Finanzplanung bis zum Jahr 2024 wie aus der Anlage ersichtlich.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Schaffung einer Radverkehrsverbindung zum Gewerbegebiet „Dachstein“ über das Sonderprogramm „Stadt und Land“ – Prüfauftrag

Der Bund stellt den Ländern bis zum Ablauf des Jahres 2023 Finanzhilfen in Höhe von bis zu 657 Mio. Euro für Investitionen

in den Radverkehr durch das Sonderprogramm „Stadt und Land“ zur Verfügung. Dieses Finanzhilfeprogramm ist Bestandteil des Klimaschutzprogrammes 2030 der Bundesregierung. Der Bund unterstützt die Länder und Gemeinden insbesondere zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums bei dem Aufbau eines sicheren, in lückenlosen Netzen geplanten und mit geringen Verlustzeiten nutzbaren Radverkehrssystems.

Vor dem Hintergrund dieses Ende Januar 2021 publik gemachten Förderprogramms erfolgte aus der Mitte des Gemeinderates die Anregung, eine Radwegverbindung aus beiden Ortsteilen Wurmberg und Neubärenthal heraus ins Gewerbegebiet „Dachstein“ zu schaffen.

Gemeinderat Felix Bechtle (NWV), der das Anliegen gegenüber der Gemeindeverwaltung schriftlich formuliert hatte, gibt in der Sitzung nähere Erläuterungen zu den Beweggründen.

Folgende Überlegungen stehen dahinter:

- Sicherheitsaspekt für Radfahrer und Fußgänger aus Wurmberg/Neubärenthal: Heutzutage nutzen Radfahrer die vielbefahrenere Landesstraße bzw. gehen Fußgänger entlang der L 1135 in Richtung Gewerbegebiet,
- Verkehrsverlagerung durch den Umstieg vom Kraftfahrzeug aufs Fahrrad – Entlastung auch der Pforzheimer Straße in Wurmberg
- Ausbau des Angebotes zur Nutzung einer nachhaltigen und umweltschonenden Mobilität
- Attraktivitätssteigerung sowohl für Gewerbebetriebe als auch Arbeitnehmer (das E-Bike hat insbesondere in den vergangenen Jahren starken Zuwachs – auch für Pendler – erfahren)

Eine erste angedachte Strecke könnte nach Vorstellung der Ideengeber zum einen vom Ortsausgang in Richtung Pforzheim (Abwesen Waldenserstr. 47 bzw. Pforzheimer Str. 63) bis zur Abzweigung Gewerbegebiet gehen, zum anderen von der Verkehrsinsel beim Gewerbegebiet auf Sportplatzseite bis zum Bärenthaler Plätzle. Ab hier wäre dann über den bestehenden Radweg Richtung Hagenschieß eine durchgängige Verbindung bis nach Pforzheim möglich.

Informationen zu dem Förderprogramm „Stadt und Land“ liegen dem Gemeinderat vor. Bereits auf den ersten Blick ergeben sich einige Fragestellungen, die es kurzfristig zu klären gilt, z.B.

- Ausgestaltung der konkreten Fördervorschriften auf Landesebene
- Zuständigkeit bei einem landesstraßenbegleitenden Radweg
- Mögliche Ko-Finanzierung durch das Land
- Förderfähigkeit bei Kombination Fuß- und Radweg
- Planung im Rahmen eines integrierten Verkehrskonzeptes oder mindestens eines Radverkehrskonzeptes als Förder Voraussetzung

Die Verwaltung schlägt daher vor, in einem ersten Schritt die konkreten Fördermöglichkeiten nach dem Sonderprogramm „Stadt und Land“ für die angedachte Radwegverbindung zu prüfen.

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit den zuständigen Behörden die Möglichkeiten zu einem nach dem Sonderprogramm „Stadt und Land“ geförderten Bau von Radwegverbindungen aus beiden Ortsteilen zum Gewerbegebiet „Dachstein“ zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Mitverlegung innerörtlicher Breitbandinfrastruktur in der Kelterstraße und der Reutstraße im Zusammenhang mit Baumaßnahmen der Netze BW

Die Netze BW führen im Zusammenhang mit dem neu errichteten Schaltwerk in Wurmberg (Öschelbronner Straße) umfangreiche Erdverkabelungsarbeiten für die Stromversorgung durch. Dabei wird u.a. vom „Oberen Reutweg“ her kommend auch die Umspannstation in der Kelterstraße 34 neu angeschlossen.

Die Maßnahme bietet sich für eine gleichzeitige Mitverlegung von Breitbandinfrastruktur durch den Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis an, da der maßgebliche Bereich im für den FTTB-Ausbau durch den Zweckverband vorgesehenen Gebiet liegt. Durch die gemeinsame Nutzung des Längsgrabens entstehen für die Netze BW und den Zweckverband bzw. die Gemeinde Wurmberg Synergieeffekte im Hinblick auf Aufwand und Kosten. Die Netze BW haben daher gegenüber dem Zweckverband ein Angebot für die Mitverlegung von Breitbandinfrastruktur abgegeben.

Lediglich die Abzweigungen für die Hausanschlüsse gehen voll zu Lasten des Zweckverbands, da die Netze BW im Zusammenhang

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg

Herausgeber: Gemeinde Wurmberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Teply o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verlag & Druckerei Schlecht, Kerschensteiner Str.10 · 75417 Mühlacker

Tel. 07041/3022 · Fax 07041/5249

Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de

mit der Maßnahme keine Stromhausanschlüsse verlegen. Dennoch wird vorgeschlagen, die bestehenden Gebäude im Ausbaubereich gleich mit anzuschließen. Diese Hausanschlüsse liegen im geförderten Ausbaubereich, für den derzeit die Vorvermarktung läuft. Daher erwartet der Zweckverband für diese Anschlüsse eine bis zu 90%-ige Förderung durch Bund und Land. Das hierzu erstellte Angebot der Netze BW für die Mitverlegung von Breitbandinfrastruktur in der Kelter- und Reutstraße beläuft sich auf rund 54.700,- EUR brutto, wobei letztlich die tatsächlichen Kosten nach Aufmaß in Rechnung gestellt werden. Die 90%-ige Förderung unterstellt, beliefe sich der letztlich durch die Gemeinde Wurmberg zu leistende Kostenanteil auf ca. 5.500,- EUR.

Eine Anbindung der unbebauten Grundstücke auf der dem Längsgraben gegenüberliegenden Straßenseite im Zuge dieser Maßnahme ist dagegen nicht vorgesehen. Die Trassen zu diesen Grundstücken sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht förderfähig und durch die notwendige Straßenquerung vergleichsweise teuer (ca. 12.000,- EUR brutto). Ein späterer Anschluss im Falle einer Bebauung eines Grundstücks ist dann aber selbstverständlich noch möglich.

Gemäß der Verbandssatzung des Zweckverbands Breitbandversorgung im Enzkreis sind die Kosten für diese innerörtliche Baumaßnahme (FTTB) nach Abzug einer etwaigen Förderung durch die Gemeinde Wurmberg zu tragen. Aufgrund der satzungsrechtlichen Regelungen muss jedoch der Zweckverband die Maßnahme beauftragen und vorfinanzieren.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Mitverlegung von Breitbandinfrastruktur für den FTTB-Ausbau (inklusive Hausanschlüsse) durch den Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis im Zuge einer Tiefbaumaßnahme der Netze BW in der Kelter- und Reutstraße in Wurmberg auf einer Länge von ca. 290 m zu und erklärt die Übernahme der gemäß Verbandssatzung auf die Gemeinde entfallenden Kosten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Kindertageseinrichtungen – Prüfung der Möglichkeiten für die weitere Entwicklung zur Deckung zusätzlichen Raumbedarfs

Vor dem Hintergrund steigender Bedarfsanmeldungen, insbesondere für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in den örtlichen Kindertageseinrichtungen, ergibt sich voraussichtlich die Notwendigkeit, zusätzliche Räumlichkeiten für die Kindertagesbetreuung bereitzustellen.

Perspektivisch sind dabei über den Status Quo hinaus auch weitere Bevölkerungszuwächse (Baugebiete „Banntor/Gasse II“, „Quellenäcker II“ und „Bei den Zeitelbäumen“) in die Überlegungen mit einzubeziehen. Unter anderem aus diesem Grund erstellt ein Fachbüro derzeit auch eine Schul- und Kindergartenentwicklungsplanung, die wertvolle Aufschlüsse über den künftigen Betreuungs- und in der Folge Raumbedarf geben soll.

Bekanntermaßen befinden sich die beiden örtlichen Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Evang. Kirchengemeinde. Diese Konstellation hat sich über viele Jahrzehnte hinweg bewährt und soll nach Auffassung der Gemeindeverwaltung auf jeden Fall so lange wie möglich weitergeführt werden. Fraglich ist, ob die Evang. Kirchengemeinde Wurmberg aufgrund allgemeiner Vorgaben der Landeskirche bzw. des Kirchenbezirks die Trägerschaft an einem weiteren, dritten Standort übernehmen könnte. Nach Auffassung der Verwaltung ist daher Zielsetzung, zusätzlichen Raumbedarf zumindest mittelfristig an den bestehenden Standorten zu realisieren.

In einem ersten Schritt sollen hierzu mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) die räumlichen Anforderungen und baulichen Möglichkeiten abgestimmt werden. Der KVJS nimmt örtliche Aufgaben der Jugendhilfe in Baden-Württemberg wahr; er ist für die Beratung und Aufsicht der Kindertagesstätten im Land zuständig und erteilt die notwendigen Betriebserlaubnisse. Vorgeschlagen wird, das Büro Boger Architekten PartG mbB, Wurmberg, mit den planerischen Untersuchungen in diesem Zusammenhang zu beauftragen. Das Planungsbüro hat umfangreiche Erfahrungen im Bereich Planung und Bau von Kindertagesstätten und zeichnet z.B. in Wurmberg für die beiden Kindertagesgebäude Gartenstr. 12 („neuer“ Kindergarten) und 16 (Kinderkrippe) verantwortlich.

Die Boger Architekten PartG mbB bieten ihre Leistungen für diese Untersuchung auf Stundenbasis zum Stundensatz von 76,- € zuzüglich MwSt. an. Im Falle einer späteren Weiterbeauftragung für das Objekt Kindertageserweiterung werden diese Honorarkosten des Aufwandes für die Untersuchung auf die gesamten

Honorarkosten angerechnet.

Gegenstand der Beratungen mit dem KVJS wird auch sein (müssen), welche Möglichkeiten zur Betreuung in einer Übergangszeit bis zur Fertigstellung einer dauerhaften Erweiterung bestehen. Im Haushaltsplan der Gemeinde Wurmberg für das Jahr 2021 sind vorsorglich finanzielle Mittel eingestellt, um ggf. auch eine temporäre bauliche Lösung umsetzen zu können. Da diese nur sehr aufwändig und damit teuer zu realisieren wäre und überhaupt hierfür erst einmal ein geeigneter und verfügbarer Standort gefunden werden müsste, wird allerdings eine andere Lösung angestrebt.

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) regt an, auch zu prüfen, ob eine Aufstockung eines Bestandsgebäudes Sinn machen würde, um einen weiteren Flächenverbrauch zu vermeiden.

Bürgermeister Teply bestätigt, dass selbstverständlich auch die Machbarkeit einer Aufstockung der Bestandsgebäude überprüft werden könne. Allerdings sei fraglich, ob dies aus bautechnischen/statischen Gründen überhaupt möglich sei.

Beschluss:

1. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, unter Einbeziehung der Evang. Kirchengemeinde Wurmberg als Kindertageserweiterungsträgerin mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) die räumlichen Anforderungen und baulichen Möglichkeiten für zusätzliche Betreuungskapazitäten an den örtlichen Kindertageseinrichtungen zu prüfen.

2. Das Büro Boger Architekten PartG mbB, Wurmberg, wird auf Stundenbasis zum Stundensatz von 76,- € zuzüglich MwSt. mit den notwendigen planerischen Untersuchungen beauftragt, wobei die hierfür entstehenden Honorarkosten im Falle einer späteren Weiterbeauftragung für das Objekt Kindertageserweiterung auf die gesamten Honorarkosten angerechnet werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Landtagswahl am 14. März 2021

- Entschädigung der Mitglieder der Wahlvorstände

Am Sonntag, dem 14. März 2021, findet die Wahl des 17. Landtags von Baden-Württemberg statt. Die allgemeine Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Den Mitgliedern der Wahlvorstände steht gemäß § 9 Abs. 2 der Landeswahlordnung (LWO) für die Tätigkeit am Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35,- EUR für den Vorsitzenden und je 25,- EUR für die übrigen Mitglieder zu.

Abweichend hiervon kann auch eine erhöhte Entschädigung nach der örtlichen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt werden, was in Wurmberg bei allen Parlamentswahlen in jüngerer Vergangenheit so praktiziert wurde. Dabei kommt ein Betrag von 40,- EUR (Wahlhelfertätigkeit von mehr als drei bis zu sechs Stunden) bzw. 60,- EUR (mehr als sechs Stunden) je Wahlhelfer zur Auszahlung.

Aufgrund der besonderen Gegebenheiten in diesem Jahr und der durch die COVID-19-Pandemie verursachten erschwerten Umstände für die Wahlhelfer (allgemeines Infektionsrisiko beim Wahldienst, dauerhaftes Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ständiges Wahren von Abständen) schlägt die Verwaltung vor, den Mitgliedern der Wahlvorstände bei der Landtagswahl ausnahmsweise sowohl das Erfrischungsgeld nach § 9 Abs. 2 LWO als auch die Entschädigung nach der örtlichen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu gewähren.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, bei der Landtagswahl 2021 den Mitgliedern der Wahlvorstände sowohl das Erfrischungsgeld nach § 9 Abs. 2 LWO als auch die Entschädigung nach der örtlichen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

Baugesuche

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Flst.Nr. 6723, Münzenfeldstraße 26/1

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Banntor/Gasse II“.

Hauptamtsleiter Patrick Hofstetter erläutert, dass das Bauvorhaben bis auf die Gebäudehöhe den Festsetzungen des Bebauungsplans entspreche. Beim geplanten Flachdachhaus sei eine Gebäudehöhe von 6,59 m ausgewiesen, welche die max. zuläs-

sige Gebäudehöhe von 6,30 m um 0,29 m überschreite. Ursache für diese Überschreitung sei, dass das Baugebiet Richtung Norden leicht ansteige. Die max. Gebäudehöhe bei Flachdachhäusern werde von einer im Bebauungsplan festgesetzten Bezugshöhe bemessen, welche der Straßenhöhe entspreche, die sich in der Mitte der Gebäudefassade des jeweiligen Vorhabens ergebe. Aus diesem Grund entstünden für alle Bauherren, die nördlich der beiden Stichstraßen im Neubaugebiet bauen möchten, ein kleiner Nachteil, da oberhalb der Stichstraßen das Gelände ansteige und die vorgegebene Bezugshöhe kaum einzuhalten sei. Die Bauwilligen südlich der beiden Stichstraßen hätten dagegen dieses Problem nicht, da hier die Häuser sogar unter der Bezugshöhe der Stichstraße errichtet werden können. Anhand von zwei fiktiven Schnitten, welche die Bauherrschaft auf Wunsch der Gemeindeverwaltung vorgelegt hat, erläutert Herr Hofstetter den Sachverhalt näher. Aus diesen Schnitten gehe hervor, dass das gleiche Flachdachhaus problemlos auf Grundstücken südlich der unteren und der oberen Stichstraße errichtet werden könnte und die max. Gebäudehöhe von 6,30 m eingehalten würde. Bei einem weiteren Schnitt sei dargestellt, wie tief das Flachdachhaus in den Boden eingegraben werden müsste, um es auf dem Flst. 6723 mit einer Gebäudehöhe von 6,30 m errichten zu können. Aus diesen Gründen und einer daraus resultierenden, nicht beabsichtigten unbilligen Härte spreche sich die Verwaltung dafür aus, in diesem Sonderfall der Befreiung von der maximalen Gebäudehöhe zuzustimmen.

Auf die Frage aus den Reihen des Gremiums, ob hier das Planungsbüro, welches den Bebauungsplan erstellt habe, unsauber gearbeitet habe, widerspricht Bürgermeister Teply und führt aus, dass das Planungsbüro diese Unterschiede zwischen den einzelnen Grundstücken weiterhin für vertretbar halte und an seiner städtebaulichen Vorgehensweise festhalte. Die Festsetzung im Bebauungsplan sei nicht fehlerhaft, sondern nur unglücklich – und er hoffe, dass sich hieraus nicht die Notwendigkeit ergebe, gleich den ganzen Bebauungsplan ändern zu müssen.

Die Frage von Gemeinderat Hartmut Weeber (CDU), ob die Gemeinde nicht besser 0,30 m als maximale Überschreitung festlegen sollte, um keinen Raum für künftige noch weitergehende Befreiungsanträge zu schaffen, wird von Bürgermeister Teply begrüßt und unterstützt.

Gemeinderat Thomas Meeh (CDU) erkundigt sich nach der Geschosshöhe beim vorliegenden Bauvorhaben. Diese befindet sich mit 2,62 m in völlig normalem Rahmen.

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) möchte wissen, wie viele Bauplätze betroffen seien und ob es sich bei Satteldachhäusern anders verhalte.

Die Verwaltung führt aus, dass die Bauplätze nördlich der beiden Stichstraßen betroffen seien. Bei Satteldachhäusern gebe es im Gegensatz zu Flachdachhäusern keine max. Gebäudehöhe, sondern eine max. Trauf- und Firsthöhe (Traufhöhe: 4,50m, Firsthöhe: 9,00 m). Hier müsse man abwarten, ob bei künftigen Baugesuchen ähnliche Probleme (vor allem bei der Traufhöhe) auftreten werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren sowie der notwendigen Befreiung wie oben erläutert (max. zulässige Überschreitung der max. Gebäudehöhe bei Grundstücken nördlich der beiden Stichstraßen: 0,30 m) sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zur Nutzungsänderung von Gaststätte zu Boardinghouse und Wohnung auf dem Grundstück Flst.Nr. 6468 (nach Flurbereinigung), Gollmerstraße 22

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Ortsetters und ist damit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Herr Hofstetter führt aus, dass äußerlich am Gebäude der ehemaligen Gaststätte „Ochsen“ nichts verändert werden solle. Die aktuellen Eigentümer planen die Nutzungsänderung von einer Gaststätte zu einem Boardinghouse mit 23 Zimmern und einer Wohnung. Problematisch sei aus Sicht der Verwaltung vor allem die mit insgesamt sechs ausgewiesenen Parkgelegenheiten knapp bemessene Zahl an Stellplätzen. Allein für die Wohnung müssten laut Stellplatzsatzung der Gemeinde zwei Stellplätze ausgewiesen werden. Weiterhin sei im Bauantrag nur ein Stellplatz je sechs Zimmer vorgesehen. Laut der VwV Kfz-Stellplätze bestehe bei Beherbergungsbetrieben ein Beurteilungsrahmen von zwei bis sechs Zimmern, für die jeweils ein Stellplatz ausge-

wiesen werden muss. Aufgrund der eingeschränkten Parkmöglichkeiten in der Ortsmitte spricht sich die Gemeindeverwaltung dafür aus, je zwei Zimmer einen Stellplatz zu fordern. Dies würde bedeuten, dass unter Berücksichtigung einer anrechenbaren Minderung statt der ausgewiesenen sechs Stellplätze 12 Stellplätze zur Verfügung gestellt werden müssten. Die Beurteilung obliege jedoch letztlich dem Amt für Baurecht und Naturschutz des Landratsamtes Enzkreis, nicht der Gemeinde.

Bürgermeister Teply ergänzt, dass im Zuge des Eigentümerwechsels die Abwassersituation geklärt werden konnte, weiterhin sei nach dem erstellten Brandschutzgutachten offensichtlich nun doch kein zweiter baulicher Rettungsweg erforderlich (Anleiterbarkeit durch Feuerwehr gewährleistet).

Weiterhin geht Herr Teply auf eine E-Mail eines Anwohners ein, der im Hinblick auf die beantragte Nutzungsänderung für den „Ochsen“ eher die Schaffung von Mietwohnungen für das Gemeinwohl für hilfreich hält und ein Boardinghouse in Wurmberg nicht für notwendig erachtet. Beide Aussagen unterschreibe er voll und ganz, so der Bürgermeister. Leider könne dies aber nicht über das Baurecht für den unbeplanten Innenbereich geregelt werden. Solange sich die geplante Nutzungsänderung im rechtlich zulässigen Rahmen bewege, habe der Eigentümer Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung durch das Landratsamt Enzkreis.

Gemeinderat Hartmut Weeber (CDU) erkundigt sich, ob 23 ausgewiesene Zimmer laut Baugesuch gleichbedeutend seien mit 23 Bewohnern oder ob hier nicht tatsächlich eine größere Belegungsdichte zu erwarten sei.

Tatsächlich halte auch er diese Sorge für begründet, verdeutlicht der Bürgermeister. Die Verwaltung schlage daher vor, in die Stellungnahme der Gemeinde die Forderung nach einer Begrenzung der Bettenzahl auf maximal 23 aufzunehmen.

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) stellt die Frage in den Raum, woher ggf. die geforderten 12 Stellplätze kommen sollen. Er halte es für untragbar, dass ggf. der öffentliche Parkplatz beim Musikerheim für diesen gewerblichen Betrieb missgenutzt wird.

Gemeinderat Jochen Grausam (NWV) hält die Ausweisung der 12 Stellplätze ebenfalls nur in der Theorie für umsetzbar, in der Praxis sei dies nicht realistisch.

Bürgermeister Teply erläutert, dass bei einem früheren Baugesuch des vorherigen Grundstückseigentümers, welches allerdings nie genehmigt worden sei, immerhin neun Stellplätze ausgewiesen waren.

Gemeinderat Felix Bechtle (NWV) stellt nochmals eine vertiefende Nachfrage zu den Stellplätzen, die von der Gemeindeverwaltung erläutert wird. Weiterhin spricht er sich gegen die Erteilung des Einvernehmens für dieses Bauvorhaben aus, da es der Gemeinde von den Steuereinnahmen und den Bewohnern her nichts bringen werde.

Bürgermeister Teply kann diese Ausführungen nachvollziehen, allerdings sei dies aus baurechtlicher Sicht nicht relevant. Aus diesem Grund schlägt er vor, dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Anzahl der Stellplätze wie oben erläutert auf 12 erhöht wird und in den 23 Zimmern nur je ein Bett untergebracht werden darf.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung sein Einvernehmen zu erteilen, jedoch nur unter der Bedingung, dass für die Wohnung zwei Stellplätze (statt einem) und ein Stellplatz je zwei Zimmer (statt je sechs Zimmer) ausgewiesen werden (somit insgesamt 12 Stellplätze). Weiterhin darf in den 23 Zimmern nur je ein Bett untergebracht werden.

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimme(n), 8 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

Damit wird dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

Verschiedenes

Informationen der Verwaltung:

- Bürgermeister Teply informiert das Gremium über den am 15.03.2021 geplanten Baubeginn zur Erweiterung der Dachsteinstraße im Gewerbegebiet „Dachstein-Erweiterung“. Für die Maßnahme sei eine Bauzeit von ca. sechs Wochen geplant.
- Weiterhin führt er aus, dass die Bauarbeiten zur Fertigstellung der Kreisverkehrsanlage im Kreuzungsbereich der Uhlandstraße/ Wimsheimer Straße wieder aufgenommen worden seien.

Derzeit seien zwei Arbeitskolonnen im Einsatz. Mit den ca. drei Wochen andauernden Arbeiten zur Fahrbahndeckensanierung der Außenstrecke zwischen Wurmberg und Wimsheim solle Stand jetzt am 08.03.2021 begonnen werden (Ende voraussichtlich am 01.04.2021). Während der Baumaßnahme sei eine Vollsperrung des Kreuzungsbereichs notwendig (wie bisher auch), dazu müsse die komplette Außenstrecke bis Wimsheim gesperrt werden. Daher könne die bisherige Feldwegumfahrung in Richtung Wimsheim nicht mehr aufrechterhalten werden. Während dieser dreiwöchigen Phase erfolge die überörtliche Umleitung ausschließlich über Mönshaus nach Wimsheim. Geplant sei die Fertigstellung beider Baumaßnahmen (Kreisverkehr und Außenstrecke) bis spätestens 01. April 2021 – lediglich die Markierungsarbeiten können dann erst im Laufe des Monats April 2021 erfolgen.

Anschließend solle eine Reparatur des Feldwegs vorgenommen werden, der als Umleitungsstrecke genutzt wurde. Weiterhin würden ggf. in Mitleidenschaft gezogene Schachtbauwerke auf der innerörtlichen Umleitungsstrecke durch Wurmberg noch gerichtet werden.

Bürgermeister Teply führt weiterhin aus, dass das Regierungspräsidium zusätzlich auf einem ca. 150 langen Teilstück der Landesstraße L 1135 Wiernscheimer Straße (zwischen Einkaufsmärkten und Siedlungsbeginn) eine Sanierung der Fahrbahndecke plane.

Gemeinderat Thomas Meeh (CDU) erkundigt sich, ob der Kreuzungsbereich der L 1135/ L 1177 Richtung Mönshaus in diesem Zuge auch saniert werde.

Bürgermeister Teply verneint dies. Er gehe davon aus, dass dies im Zuge der im Straßenbauprogramm des Landes für die kommenden Jahre vorgesehenen Sanierung der L 1135 ab dem Abzweig in Richtung Mönshaus bis zum Ortseingang Wiernshaus erfolgen werde.

- Herr Teply gibt bekannt, dass bereits ab 15. März 2021 in Neubärenthal an der Wurmberger Straße zwischen den Einmündungen Forchenstraße und Eichenring eine zusätzliche Bushaltestelle „Friedhof“ in Fahrtrichtung Wurmberg eingerichtet und somit eine im Zuge der Fortschreibung des Nahverkehrsplans erhobene Forderung der Gemeinde kurzfristig erfüllt werde.
- Der Bürgermeister informiert das Gremium außerdem darüber, dass die Baugenehmigung für die Durchführung der Brandschutzsanierung in der Grundschule Wurmberg vom Landratsamt Enzkreis mittlerweile erteilt worden sei. Die Büros Boger und Stoll (Elektroplanung) erstellen nun die Ausführungsplanung sowie die Ausschreibungsunterlagen. Die Maßnahmen sollen möglichst mittels einer freihändigen Vergabe (aufgrund der Corona-Pandemie aktuell bis 100.000,- EUR möglich) vergeben werden. Die Auswahl der zu beteiligenden Firmen werde mit dem Gemeinderat abgestimmt. Nach Möglichkeit sollte das Gremium in der Folge die Verwaltung ermächtigen, die Vergabe der einzelnen Gewerke an den jeweils günstigsten Bieter vorzunehmen, um im Hinblick auf die Umsetzung nicht zu viel Zeit zu verlieren. Der Gemeinderat werde selbstverständlich über die Vergaben informiert. Lärm- und schmutzintensive Arbeiten sollen möglichst in den Ferien vorgenommen werden.
- Letztlich kann Bürgermeister Teply dem Gremium noch die erfreuliche Mitteilung machen, dass im Rahmen der Breitbandförderung eine 40%-ige Ko-Finanzierung des Landes für die Gemeinde Wurmberg zugesagt worden sei (Fördersumme in Höhe von 3,3 Mio. EUR). Offiziell werde dies erst am 01.03.2021 verkündet, allerdings habe MdB Gunther Krichbaum (CDU) diese Neuigkeit bereits über eine Pressemitteilung im Vorfeld der digitalen Veranstaltung zur Übergabe der Förderbescheide durch Innenminister Thomas Strobl (ebenfalls CDU) verlauten lassen. Die Ausschreibung der Arbeiten würde durch den Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis voraussichtlich bis Ende März 2021 auf den Weg gebracht, bis zur Vergabe in diesem europaweiten Verfahren werden ca. fünf bis sechs Monate vergehen.

Hinweise aus dem Gemeinderat:

- Gemeinderat Hartmut Weeber (CDU) erkundigt sich, bis wann denn endlich die Asphaltierung der Häckselplatzumfahrung realisiert wird. Bürgermeister Teply sagt zu, diesbezüglich mit Nachdruck auf den Enzkreis zuzugehen. Schließlich liege die Zusage des Landratsamtes bereits seit langem vor und die Arbeiten hätten längst stattfinden sollen.

- Gemeinderat Felix Beigel (FWV) geht auf den Unfall mit Todesfolge auf der A8 am 23.02.2021 und das mit der Vollsperrung der Autobahn verbundene Verkehrschaos auf den Straßen von Wurmberg ein. Er vertritt die Ansicht, dass in solchen Fällen die Polizei stärker eingebunden werden muss, damit diese vor Ort den Verkehr regelt.

Bürgermeister Teply teilt mit, dass die Gemeindeverwaltung an diesem Nachmittag ständig mit der Polizei in Kontakt gestanden habe. Problematisch war, dass an diesem Tag viele Streifenwagenbesetzungen wegen der ungewissen Situation rund um den Gedenktag zum Ende der Bombardierung von Pforzheim im 2. Weltkrieg in der Stadt gebunden gewesen seien. Dadurch wäre ein Einsatz der Polizei zur Verkehrsregelung/überwachung in den Umlandgemeinden, die allesamt extrem vom Ausweichverkehr betroffen waren, leider nicht dauerhaft, sondern immer nur temporär möglich gewesen. Wenigstens konnte eine Baustelle mit Ampelschaltung in der Wiernscheimer Straße in Wurmberg zeitnah abgeschlossen und somit ein zusätzliches Verkehrshindernis beseitigt werden. Diese sei jedoch nicht ursächlich für das Verkehrschaos auf den Straßen in Wurmberg gewesen, denn auch nach der Beendigung der Bauarbeiten habe sich die Situation nicht wesentlich verbessert. Wie leider zu erwarten, hätte sich als besonders neuralgischer Punkt die beengte Ortsdurchfahrt im Bereich Wiernscheimer Straße und Gollmerstraße erwiesen. Besonders auffällig war zudem aber auch die große Anzahl von LKW, die die Sperrung der L 1175 ab Wimsheim in Richtung Wurmberg missachtet haben und dann über die Robert-Britsch-Straße durch das Wohngebiet führen, um über die Klosterwaldstraße bzw. Schießmauer-/Waldenserstraße wieder Richtung Autobahn zu gelangen.

Er werde aber auf jeden Fall mit der Polizei in Kontakt treten, um zu eruieren, wie solche Ausnahmesituationen künftig besser bewältigt werden können, so der Bürgermeister abschließend.

- Weiterhin regt Herr Beigel an, zeitnah eine Gemarkungsputzete in der Gemeinde durchzuführen. Bürgermeister Teply weist darauf hin, dass die gesetzlichen Vorgaben der Corona-Verordnung aktuell noch keine Durchführung einer Gemarkungsputzete wie die vergangenen Male ermöglichen. Denkbar sei allenfalls eine Art „Gemarkungsputzete to go“, bei welcher Familien oder sonstige Interessierte vom Bauhof Zangen und Säcke zur Verfügung gestellt und festgelegte Abstellplätze für die Müllsäcke mitgeteilt bekommen. Allerdings müssten jegliche nicht mit der Corona-Verordnung zu vereinbarenden Kontakte, die im Zuge einer solchen Veranstaltung entstehen können, vermieden werden.
- Gemeinderat Felix Bechtle (NWV) erkundigt sich, ob das Rückantwortschreiben in Sachen „Ochsenwäldle“ noch nicht an die betroffenen Bürgerinnen und Bürger versandt worden sei. Bürgermeister Teply weist darauf hin, dass das Schreiben der unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger aus Neubärenthal gleichermaßen an Bürgermeister und Gemeinderat gerichtet gewesen sei und deshalb auch eine Antwort mit dem Rat entsprechend abgestimmt werden müsste. Diese Abstimmung sei aktuell noch im Gange, das Schreiben werde aber in den nächsten Tagen versandt.
- Gemeinderat Thomas Meeh (CDU) möchte wissen, ob die Gemeinde Wurmberg noch Gewerbeflächen im Gewerbegebiet „Dachstein-Erweiterung“ zum Verkauf anbiete, was von Bürgermeister Teply bestätigt wird. Derzeit sammle die Verwaltung wieder Bewerbungen von verschiedenen Grundstücksinteressenten, die dann in Kürze dem Gremium zur weiteren Beratung vorgelegt werden.
- Gemeinderat Michael Britsch (FWV) teilt mit, dass bereits im Landtag Baden-Württemberg über die Maßnahme „Wurmberg 500“ gesprochen worden sei und sogar Verkehrsminister Winfried Hermann (Bündnis 90/Die Grünen) Kenntnis davon habe. Bürgermeister Teply bestätigt dies und führt aus, dass im Rahmen einer Fragestunde Landtagsmitglied Prof. Dr. Erik Schweickert (FDP) verschiedene Fragen zur Verwendung des Erdaushubs aus der bevorstehenden Baustelle der Bundesautobahn A8 (Enztalsenke) an den Herrn Verkehrsminister gerichtet und dabei auch die Projektidee „Wurmberg 500“ angesprochen habe. Herr Hermann sei tatsächlich über das mögliche Projekt zur Aufschüttung eines Bergs in Wurmberg informiert gewesen und habe dem Landtag erläutert, um was es genau gehe. Weiterhin habe Herr Hermann geäußert, dass er persönlich sich nicht gegen eine Verwendung des Erdaushubs vom Autobahnausbau für die Maßnahme „Wurmberg 500“ aussprechen würde.